

Regelung zur Solarenergienutzung im Teilregionalplan Energie Nordhessen

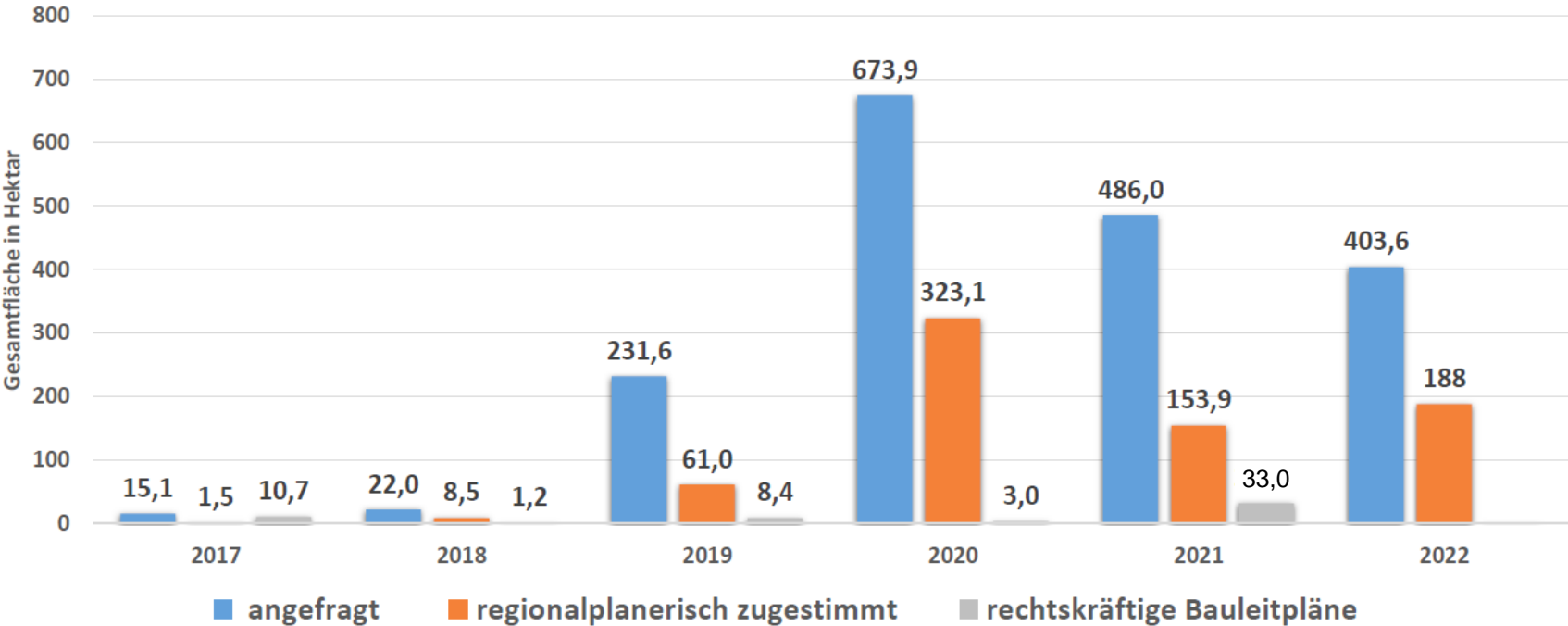
Regionalplanerische Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung bei Freiflächen-PV-Anlagen

Karin Potthoff - Dezernat Regionalplanung
Baunatal, 19.07.2022



Solarenergienutzung und TRP Energie

Entwicklung der Anfragen und Genehmigungen zu Freiflächenphotovoltaik ab dem Jahr 2017 im RP Kassel (Stand Mai 2022, Angaben in Hektar)





Solarenergienutzung und TRP Energie

Aktueller Stand der Entwicklung im Bereich Freiflächen-PV

- nach einem ersten Nachfrage-Peak um das Jahr 2010 kaum regionalplanerisch relevante Projekte auf landwirtschaftlichen Flächen (ca. 220 ha bis Ende 2018)
- sog. EEG-Länderöffnungsklausel mit der Möglichkeit zu Festvergütungen bei PV-Anlagen auf sog. landwirtschaftlich benachteiligten Flächen im Rahmen der Ausschreibemodalitäten
- der Beitritt des Landes Hessen zu dieser Länderöffnungsklausel im Herbst 2018 löst **ab 2019 einen Nachfrage-Boom** aus, der bis heute anhält
- aktuell können **für ganz Hessen lediglich 35 MW auf 50 ha pro Jahr** an den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur teilnehmen
- der Entwurf eines überarbeiteten Hess. Energiegesetzes sieht die **Bereitstellung von 1 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen** vor, das bedeutet für **Nord- und Osthessen 8300 ha in Summe oder 415 ha/Jahr** bei einer Umsetzungszeit von 20 Jahren



Solarenergienutzung und TRP Energie

Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen für PV-Projekte in der Planungsregion

- Freiflächen-PV-Projekte sind **keine privilegierten Vorhaben** i.S. des § 35 BauGB,
- zu ihrer Umsetzung ist **immer eine kommunale Bauleitplanung** mit FNP-Änderung und Bebauungsplan **erforderlich**.
- Eine solche **Bauleitplanung muss an die Ziele der Raumordnung angepasst sein**, ansonsten ist sie nicht zulässig, d.h. der FNP nicht genehmigungsfähig.
- Im **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** ist eine PV-Planung aus regionalplanerischer Sicht **in der Regel zulässig**, insbesondere bei Beachtung der Regelungen zum Bodenwert,
- bei einem Verstoß können die regionalplanerischen Bedenken im Rahmen der Abwägung überwunden werden, sofern dies gut begründet ist (z.B. Zustimmung der Fachbehörden).
- Die Planung einer PV-Fläche im **Vorranggebiet Landwirtschaft** stellt dagegen **immer einen regionalplanerischen Zielverstoß** dar, einzige „Heilungsmöglichkeit“ ist die – **ausnahmsweise !** - Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen.



Solarenergienutzung und TRP Energie

Grundgedanken und Leitvorstellungen zur Solarenergienutzung im aktuellen TRP

- Solarenergienutzung **vor allem dach- oder gebäudegebunden** im Gebäude- und damit im Siedlungsbestand (Grundsatz 1)
- Aktivierung der **Potenziale auf großen Hallendächern** (Ziel 1)
- **Schutz wertvoller** landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher **Flächen**
- dazu **Lenkung von Freiflächen-PV auf eher landwirtschaftlich nachrangige Standorte**, wobei die Bodenwerte / die EMZ ein regionalplanerisch handhabbarer Indikator sind, aber sicher nicht das alleinige Kriterium in der fachlichen Beurteilung
- keine Ausweisung von PV-Flächen in den Karten des TRP, sondern **Steuerung über Formulierung von Zielen und Grundsätzen** im Sinne von „Leitplanken“ für die kommunale Planungshoheit



Solarenergienutzung und TRP Energie

Ziele und Grundsätze zur Solarenergienutzung im aktuellen TRP

Ziel 2

Soweit Anlagen zur Solarenergienutzung auf Boden- und Freiflächenstandorten errichtet werden sollen, sind die Flächen dafür durch eine Bauleitplanung der Gemeinden auszuweisen.

Als Boden- und Freiflächenstandorte ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten.

Als Standorte geeignet sind

- bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie
 - militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen
 - Deponieflächen
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand, nur wenn
 - für die örtliche gewerbliche Entwicklung ausreichend Raum bleibt,
 - die gewerbliche Nutzbarkeit der übrigen Gewerbefläche nicht eingeschränkt wird,
 - die Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind bzw. deren Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.



Solarenergienutzung und TRP Energie

Ziele und Grundsätze zur Solarenergienutzung im aktuellen TRP

Grundsatz 2

Einer besonderen **Einzelfallprüfung** bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten

- Regionaler Grünzug
- Industrie und Gewerbe, Planung
- Siedlung, Bestand und Planung
- für Windenergienutzung
- für vorbeugenden Hochwasserschutz

sowie in **Vorbehaltsgebieten** für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft
- Forstwirtschaft
- **Landwirtschaft** (s. hierzu auch Kap. 4.6.1 – GS 1 im RPN 2009).

Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in **Vorbehaltsgebieten** für **Landwirtschaft** sollen **nur dann zugelassen** werden können, **wenn die Ertragsmesszahl (EMZ) an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und die EMZ des Standortes je Hektar unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung liegt.**



Solarenergienutzung und TRP Energie

Rahmenbedingungen der Abweichungszulassung

Zur Beurteilung der Vertretbarkeit einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- **zielkonforme Alternativen sind nicht vorhanden oder planerisch nicht verfügbar,**
 - **untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung** (z.B. Bodengüte: Anwendung der Regelung in Grundsatz 2, Berücksichtigung von Topographie/Hangneigung, Agrarstruktur u.ä.),
 - **Vorbelastung** durch technische Infrastruktur oder andere Eingriffe (Bezug zum EEG),
 - landschaftliche und siedlungsstrukturelle **Einbindung,**
 - geringer naturschutzfachlicher Wert des Standortes,
 - Zurückbaubarkeit der Anlagen mit geringem Aufwand (Umkehrbarkeit des Eingriffs).
- Abweichungsverfahren vorgeschaltet bzw. ergänzend zum Bauleitplanverfahren und nur **auf Antrag der Kommune**
- Alternativenprüfung für das gesamte Gemarkungsgebiet erforderlich, nicht nur in Bezug auf Flächen eines Grundeigentümers!
- Erarbeitung eines **Beschlussvorschlags** durch die **Regionalplanung** auf Grundlage regionalplanerischer Erwägungen und maßgeblicher fachplanerischer Beurteilungen, aber letztlich **Entscheidung** durch den Zentralausschuss der **Regionalversammlung**



Solarenergienutzung und TRP Energie

Verhältnis der regionalplanerischen Zielsetzungen zu den förderpolitischen Regelungen des EEG

- Bei den **Zielen und Grundsätzen des TRP** handelt es sich um die **planungsrechtlichen Voraussetzungen** für die Planung und Umsetzung von Freiflächen-PV-Projekten.
- Die **Regelungen des EEG** stecken den **förderpolitischen Rahmen** ab, in dem eine **Festvergütung** im Rahmen der Ausschreibung der Bundesnetzagentur beantragt und ggfs. erlangt werden kann – Voraussetzung ist aber wiederum die (absehbare) bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.
- Die Regionalplanung Nordhessen hat sich vom förderpolitischen Instrumentarium gelöst, da dieses **für eine Steuerung in der Fläche** als **nicht ausreichend** erschien und es sich zudem im Zeitablauf mehrfach geändert hat.
- Wenn planungsrechtliche Vorgabe und EEG-Fördermöglichkeit zusammenpassen, kann ein PV-Projekt durchaus als optimiert gelten.
- Im Fall einer Abweichung können **förderpolitische Aspekte** auf jeden Fall als **Positiv-Kriterien** für ein Projekt angeführt und in der abschließenden Beurteilung **zugunsten einer Zulassung** Berücksichtigung finden.



Solarenergienutzung und TRP Energie

Gründe für Freiflächen-PV-Konzepte auf kommunaler Ebene

- zunehmender Handlungsdruck durch Nachfrage-Entwicklung und mögliche Vorgabe von Flächenzielen
- auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1:100.000 nur Grob-Konzepte möglich, daher Gefahr nicht sachgerechter Flächen sehr hoch
- vertiefte Kenntnisse lokaler Gegebenheiten vor Ort (Topographie, Naturschutz, Agrarstruktur)
- frühzeitige Erstellung von Potenzialflächen-Analysen ermöglicht fachliche und politische Positionsbestimmung gegenüber Interessenten
- begründete und belastbare Alternativenprüfung im Fall einer Abweichungs-Notwendigkeit
- zukünftig wird im Regionalplan Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung von PV-Konzepten ab einer bestimmten Flächeninanspruchnahme angestrebt

Daher - behalten Sie das Heft des Handelns selbst in der Hand!



Regelung zur Solarenergienutzung im Teilregionalplan Energie Nordhessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf weitere Fragen!